

Eilentscheidung Nr. 013/21

AZ. GB1

Anlage 1 (nicht öffentlich)

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Anmietung der Paul-Horn-Arena in Tübingen für den Betrieb eines Impfzentrums

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Kenntnisnahme am 10.03.2021

Sachverhalt:

Im Rahmen der Pandemiebewältigung kommt der gelingenden Umsetzung der Impfstrategie des Landes eine zentrale Bedeutung zu. Nach § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Coronavirus-Impfverordnung errichten die Länder Impfzentren mit angegliederten mobilen Impfteams. Zur Erfüllung dieser Pflicht beauftragt das Land die Vorortpartner mit der Durchführung bestimmter operativer Aufgaben. Die Ausführung dieser Aufgaben durch den Landkreis stellt einen essentiellen Baustein für den Betrieb der Impfzentren und zur Umsetzung des Landeskonzpts dar.

Grundlage dafür ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Aufbau, Betrieb und Rückbau des Zentralen Impfzentrums (ZIZ) und des Kreisimpfzentrums (KIZ) zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis Tübingen. Die Vereinbarung mit dem Ministerium für Soziales und Integration konnte am 14./18./01.2021 abgeschlossen werden

Die Planung des Landes sieht für den Regierungsbezirk zwei Zentrale Impfzentren vor, ein Zentrum in Ulm und ein Zentrum in Tübingen. Diese sollten am 15.12.2020 in Betrieb gehen. Danach ist der Landkreis mit dem Zentralen Impfzentrum für die Landkreise Friedrichshafen, Sigmaringen, Zollernalb, Calw, Reutlingen und Tübingen zuständig. Daneben sollten ab dem 15.01.2021 in jedem Landkreis Kreisimpfzentren betrieben werden.

Die ursprüngliche Planung, auf dem Festplatz ein Zentrales Impfzentrum durch die Stadt und das Universitätsklinikum zu betreiben und in der Paul-Horn-Halle ein Kreisimpfzentrum einzurichten, wurde anfangs Dezember in Abstimmung mit allen Beteiligten verworfen. Es bestand Einigkeit, dass die Einrichtung eines gemeinsamen Impfzentrums für 2.300 Impfungen am Tag und 18 Impfstraßen wesentliche Synergien mit sich bringt. Das Land hat dieser Ausnahme aus den dargelegten Gründen zugestimmt

Da mit der Aufgabenerfüllung bereits anfangs Dezember 2020 begonnen werden musste, hat sich das Land verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu übernehmen.

Zur Umsetzung dieser gemeinsamen Strategie vermietet deshalb die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH dem Landkreis die Paul-Horn-Arena bis voraussichtlich 30.06.2021. Auf den als Anlage (nichtöffentlich) beigefügten Mietvertrag wird verwiesen.

Nachdem in der Sporthalle am Sonntag, 13.12.2020 das letzte Basketballspiel stattfand, wurde dem Landkreis die Paul-Horn-Arena an diesem Tag übergeben. Bis zum Sonntag, 20.12.2020 wurden durch die beauftragten Firmen ein Hallenboden zum Schutz des vorhandenen Sportbodens eingebaut und die Räumlichkeiten durch einen Messebauer erstellt, verkabelt, ausgerüstet und ein Zelt im Zugangsbereich aufgestellt. Parallel wurde die vom Land zur Verfügung gestellte IT-Ausstattung in Eigenregie eingerichtet. Über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel wurde das Personal eingestellt und geschult. Mit den Impfungen wurde am 04.01.2021 begonnen. Ein früherer Betriebsbeginn wäre aufgrund des fehlenden Impfstoffs auch gar nicht möglich gewesen.

Durch die enge und äußerst kooperative Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Tübingen, das die Verantwortung für den medizinischen Betrieb übernommen hat, dem DRK Tübingen, verantwortlich für den Betrieb der Mobilien Impfteams, dem Landkreis als Gesamtverantwortlicher und der Stadt Tübingen, war das Impfzentrum innerhalb von nur 3 Wochen betriebsbereit.

Aufgrund der fehlenden Vorgaben des Landes zur Anmietung von Liegenschaften für den Betrieb von Impfzentren war der Abschluss des Mietvertrages zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Der Vertrag mit der Stadt Tübingen wurde am 05.01.2021 abgeschlossen.

Kostenübernahmen durch das Land

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Land hat sich dieses verpflichtet, die Kosten für die Anmietung der Paul-Horn-Arena von der Stadt Tübingen vom 15.12.2020 bis voraussichtlich 30.06.2021 vollständig zu übernehmen. Der Mietvertrag umfasst auch einen Hausmeisterservice und die Vermietung des Zeltes auf dem Vorplatz, das als Wartebereich genutzt wird. Insgesamt fallen für diese von der Stadt zur Verfügung gestellten Leistungen brutto rd. 806.000 € an, zuzüglich der Betriebskosten, die nach Verbrauch abgerechnet werden.

Der Haushaltsplan 2021 sieht unter der Produktgruppe 4140-2 (Maßnahmen der Gesundheitspflege) für die Einrichtung und den Betrieb des Impfzentrums Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils 12 Mio. € im Ergebnishaushalt vor.

Der Betrieb des Impfzentrums und somit auch der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Land ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit der Kreisverwaltung.

Eilbedürftigkeit

Wegen der kurzfristigen Entscheidung, der noch nicht ausverhandelten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Land und einem noch abzuschließenden Mietvertrag mit der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH war eine Beschlussfassung in der letzten Kreistagssitzung noch nicht möglich. Aufgrund des zwischenzeitlich aufgenommenen Impfbetriebs kann die erste Sitzung des für den Abschluss von Mietverträgen zuständigen Ausschusses (§ 5 Abs. 3, Ziffer 15 Hauptsatzung: zuständig für Mietverträge > 50.000 €/a ist der Verwaltungs- und Technische Ausschuss) nicht abgewartet werden, weshalb der Abschluss des Mietvertrages durch den Landrat im Wege der Eilentscheidung erfolgen muss.

Verfügung


Es ergeht daher folgenden

Eilentscheidung

gem. § 41 Abs. 4 LKrO

Der Landkreis Tübingen mietet ab dem 15.12.2020 bis voraussichtlich 30.06.2021 von der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH die Paul-Horn-Arena für den Betrieb des Impfzentrums (Zentrales Impfzentrum und Kreisimpfzentrum) zu den in Anlage ausgewiesenen Konditionen an.

Tübingen, den 11.01.2021



Landrat
Joachim Walter